

### Festsetzungen des Bebauungsplanes Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), i.V.m der Bauzonierungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

#### Bestandsangaben

	Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe		Gebäude mit Hausnummer
--	-------------------------------------	--	------------------------

#### 1. Art der baulichen Nutzung

- MI** Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
  - überbaubare Grundstücksfläche
  - nicht überbaubare Fläche
- GE** Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
  - überbaubare Grundstücksfläche
  - nicht überbaubare Fläche
- GEa** eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
  - überbaubare Grundstücksfläche
  - nicht überbaubare Fläche

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

GFZ	Geschossflächenzahl
GRZ	Grundflächenzahl
I, II usw.	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
max. OKF	maximale Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens über der Fahrbahnachse vor der jeweiligen Gebäudemitte

#### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o** offene Bauweise
- a** abweichende Bauweise; Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50,0 m überschreiten, die Grenzabstände richten sich nach den Vorschriften der NBauO
- Baugrenze**

#### 4. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen**
- Straßenbegrenzungslinie** auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

#### 5. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung** z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes**

#### Planzeichen ergänzend zur Planzeichenerverordnung

- Hinweise (Darstellung ohne Normcharakter)**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne**

- Grenzen Bauverbotszone** (gem. § 9 Abs. 1 FStrG u. § 24 Abs. 1 NStrG) / **Baubeschränkungszonen** (gem. § 9 Abs. 2 FStrG u. § 24 Abs. 2 NStrG)
- Hochspannungsfreileitung** mit Sicherheitsbereich und Bauhöhenbeschränkung in ... m über Normalnull

### 1 Planungsrechtliche Festsetzungen (gemäß §§ 9 und 31 BauGB)

- Gewerbegebiet (gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5-9 BauNVO)**
  - Ausschluss von Bordellbetrieben  
Im Plangebiet sind Bordellbetriebe, die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO (als Gewerbebetriebe aller Art) allgemein zulässig sind, gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig.
  - Ausschluss von Vergnügungsstätten  
Die im Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind in Anwendung des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig. Hierzu zählen Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33i und des § 33c; Gewerbeordnung sowie Diskotheken.
  - Eingeschränktes Gewerbegebiet  
Nördlich der Mischgebietsfläche wird das angrenzende festgesetzte Gewerbegebiet in einer Tiefe von 20 m dahingehend eingeschränkt, dass hier nur Bürogebäude und andere Gebäude zulässig sind, die das Wohnen im Mischgebiet nicht wesentlich stören.
- Höhenlage der Gebäude (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB)**  
Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens der Hauptgebäude darf maximal 0,70 m über der Mitte der fertigen Straße liegen.  
Höhenbezugspunkt für die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens ist der Schnittpunkt von Straßenachse (Oberkante der das jeweilige Grundstück erschließenden fertigen Straße) und Gebäudeachse (Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade des jeweiligen Gebäudes)
- Bauweise (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
In der abweichenden Bauweise gilt die offene Bauweise, die Gebäude dürfen jedoch die Länge von 50 m überschreiten; Grenzabstände sind nach den Vorgaben der NBauO einzuhalten.
- Gewinnung von Grundwasser zur Trinkwassernutzung**  
Eine Gewinnung von Grundwasser zur Brauchwassernutzung ist nur in Abstimmung mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, zulässig. Aufgrund der vorgelagerten Schadstoffbelastungen im Boden hat vor einer Grundwasserentnahme zur Brauchwasserzwecken in Abstimmung mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, eine laboranalytische Untersuchung des entnommenen Grundwassers zu erfolgen, um eine Gefährdung sicher ausschließen zu können.
- Nutzungsbeschränkungen (§1 Abs. 5 und 6 BauNVO):**
  - 1.5.1 Nutzungsbeschränkungen gemäß § 1 (5) BauNVO - Einzelhandel:** Im Gewerbegebiet (GE) sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig.
  - 1.5.2 Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher (§ 1 (5) und (9) BauNVO):** Im Gewerbegebiet (GE) sind abweichend von der Regelung in 1.5.1 Verkaufsflächen von Handwerks-, Produktions- und Dienstleistungsbetrieben für den Verkauf an Endverbraucher zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Verkaufsfläche dem restlichen Betrieb in ihrer Größe wesentlich untergeordnet ist und 100 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.

### 2 Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise

- Überplanung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 70“ 1. Änderung**  
Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 70“, 1. Änderung (rechtskräftig seit dem 15.09.2015) in den Teilbereichen außer Kraft, die im Geltungsbereich dieser Planänderung liegen.
- Alllastverdachtsfläche - Alttablagerung (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)**  
Nördlich des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes befinden sich 2 Altlastverdachtsflächen (ALVF), die im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland registriert sind:
  - Alttablagerung „Lathen, Runderdiek (Fa. Bergmann)“ (Anlagen-Nr. 454.404.4005), Im Runderdiek 1 - 3, Flur 8, Flurstücke 27/2, 27/5, 185/6 und 186/4
  - Altlastverdachtsfläche ALVF „Ehem. Lackiererei Albers“ (Anlagen-Nr. 454.029.5.901.0009), Hermann-Kemper-Straße 3, Flur 8, Flurstück 10/3.
 Folgenden Maßgaben sind zu berücksichtigen:
  - Auf den vorgenannten Alttablagerungs- und Altstandortflächen dürfen ohne Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Emsland und ohne sachverständige Planung im Vorfeld und nachfolgender Begleitung vor Ort keine Eingriffe in den Untergrund oder Erdarbeiten durchgeführt werden.
  - Sofern bauliche Eingriffe auf den vorgenannten Alttablagerungs- und Altstandortflächen erfolgen, sind auf den betreffenden Flächen vor Beginn von Baumaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Emsland ergänzende Bodenerkundungen durchzuführen.
  - Evtl. erforderliche Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen sind mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, abzustimmen. Hierzu ist von einem Altlastensachverständigen ein Sanierungskonzept sowie ein Bodenmanagementkonzept zu erarbeiten. Der Landkreis ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.
  - Überwachungs-, Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen sind in Form eines Abschlussberichtes umfassend von dem verantwortlichen Sachverständigen zu dokumentieren. Der Abschlussbericht, der auch eine Aufstellung über die Art und Menge der den jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungs-/Verwertungsanlagen zugeführten Abfallmaterialien, der Mengen und Qualitäten der zur Verfüllung auf dem Gelände verwendeten Bodenmaterialien sowie die Ergebnisse der durchgeführten Messungen enthalten soll, ist nach Abschluss der Arbeiten dem Landkreis Emsland, FB Umwelt, unaufgefordert vorzulegen.
  - Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Emsland ist darüber zu informieren falls bei Eingriffen in den Untergrund (z. B. Erd- und Tiefbauarbeiten, Bodenbewegungen usw.) visuelle oder sensorische Auffälligkeiten in Form von Gerüchen oder Boden- und Grundwasserunreinigungen festgestellt werden. Die Arbeiten sind einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Wasser und Bodenschutz, abzustimmen. Die Arbeiten dürfen erst nach der Zustimmung durch den Landkreis Emsland wieder aufgenommen werden.
  - Bodenaushub ist getrennt nach Auffüllungsmaterialien und gewachsenen Böden sowie getrennt nach kontaminierten und nicht kontaminierten Aushub vorzuhalten und gemäß Deklarationsanalysen nachweislich einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Geländemodellierungen oder Verfüllungen dürfen grundsätzlich nur mit natürlichen und nachweislich unbelasteten Materialien erfolgen.
  - Art und Umfang der Grundwasserüberwachung bei Baumaßnahmen sind mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.
  - Die Entnahme von Grundwasser zur Trink- oder Brauchwassernutzung auch zum Zwecke der Bauwerkserhaltung ist auf den vorgenannten Alttablagerungs- und Altstandortflächen und in deren unmittelbaren Umkreis (100 m) unzulässig.
  - Im Rahmen von Untersuchungen zu errichtende und dort bereits vorhandene Grundwasserstellen sind über den konkreten Untersuchungszweck hinaus zu schützen und zu erhalten. Bauherren und Grundstückseigentümer sind auf den Bestand und die Bestandserhaltung hinzuweisen.
  - Auf den vorgenannten Alttablagerungs- und Altstandortflächen und in deren unmittelbaren Umkreis (100 m) sind nur Gebäude ohne Unterkellerung zulässig.
  - Die gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 gekennzeichneten Alttablagerungs- und Altstandortflächen entsprechen den Altlastverdachtsflächen Anlagen Nr. 454.404.4005 „Lathen, Runderdiek (Fa. Bergmann)“ und Anlagen Nr. 454.029.5.901.0009 „Ehem. Lackiererei Albers“. Der unter Punkt 8. und 10. beschriebene unmittelbare Umkreis bezieht sich damit auf die zu den genannten Altlastverdachtsflächen direkt angrenzenden Flurstücke bis zu einer Entfernung von 100 m.

- Einschränkung der Grundwassernutzung**  
Grundwasserentnahmen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind nur in Abstimmung mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, zulässig.
- Immissionen**
  - Immissionen durch Straßenverkehr  
Von der Bundesstraße B 70 und der Landesstraße L 53 gehen erhebliche Emissionen aus. Seitens der Eigentümer neu ausgewiesener Baugrundstücke sowie bei Neu- oder Umbauten bestehen keine Ansprüche gegen die jeweiligen Straßenbausträger im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, soweit Emissionen von der B 70 und der L 53 ausgehen.  
Da der Bebauungsplan im Bereich vorhandener bzw. geplanter Straßen errichtet wird, besteht gegen die jeweiligen Träger der Straßenbaustell kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Eventuelle Lärmschutzmaßnahmen infolge der derzeitigen Belastung bzw. infolge einer Erhöhung der Verkehrsbelastung durch die allgemeine Entwicklung ohne gleichzeitigen baulichen Eingriff in die jeweilige Fahrbahn durch den Straßenbausträger oder infolge von Baumaßnahmen an der jeweiligen Straße aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan sind von der Gemeinde bzw. vom Eigentümer der baulichen Anlage selber zu tragen und durchzuführen.
  - Immissionen durch Bahnverkehr  
Von der benachbarten Bahnanlage wirken Immissionen (Lärm und Erschütterungen) auf das Plangebiet ein. Zum Schutz vor unzulässigen Immissionen sind vom Bauherrn Schutzanlagen in dem Umfang herzustellen, dass die Einhaltung der in den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzwerte sichergestellt ist.  
Für Emissionen, die aufgrund einer Steigerung des Eisenbahnverkehrs auf das Plangebiet einwirken, können gegenüber der DB Netz AG als Betreiber des deutschen Schienennetzes keine Forderungen gestellt werden.  
In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke der DB AG ist jetzt und auch in Zukunft mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Auch eventuelle Mieter auf genehmigten Baulichkeiten sind auf die Beeinflussungsgefahr vor Nutzungsbeginn in geeigneter Weise hinzuweisen. Es obliegt dem Eigentümer für Schutzvorkehrungen zu sorgen.  
o Immissionen durch Wehrtechnische Dienststelle (WTD 91)  
Von der östlich des Plangebietes gelegenen Wehrtechnischen Dienststelle WTD 91 - Schießplatz Meppen- gehen Immissionen aus (Schießlärm). Von dort aus zeitweilig auftretende Immissionen sind aufgrund der örtlichen, bestandsgebundenen Situation im gesamten Gemeindegebiet hinzunehmen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhalts errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber des Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden.
- Bauverbotszonen/Baubeschränkungen (zu klassifizierten Straßen)**
  - 20 m Bauverbotszone entlang der Bundesstraße 70 (gemäß § 9 Abs. 1 FStrG)
  - Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesstraße Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße, und bauliche Anlagen, die über Zufahrten

- oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.  
Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Werbeanlagen (§ 9 Abs. 6 FStrG). Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.  
- 40 m Baubeschränkungszonen entlang der Bundesstraße 70 (gemäß § 9 Abs. 2 FStrG)  
Bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Werbeanlagen -freistehend oder an Gebäuden- innerhalb der 40 m - Baubeschränkungszonen ist die Beteiligung und Zustimmung des Straßenbausträgers der B 70 erforderlich.  
Innerhalb der im Plan gekennzeichneten „40 m Baubeschränkungszonen“ können aus den gewerblich genutzten Baulichkeiten störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße 70 negativ beeinflussen.  
Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Bundesstraße 70 in Absprache mit dem Straßenbausträger herzustellen (§ 9 FStrG und § 16 NBauO).
- Artenschutzrechtliche Einschätzung (gemäß §§ 44, 45 und 67 BNatSchG)**  
Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich:  
a) Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Vogelindividuen oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) kann durch eine Bauzeitenbeschränkung vermieden werden. Die Baufrühdämmung (Abschieben von Oberböden, Füllen und Roden von Gehölzen) darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel, also zwischen Anfang August und Ende Februar erfolgen.  
b) Zur Vermeidung des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Fledermausindividuen) dürfen die Baumfällarbeiten nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Sollten bei den Baumfällarbeiten wider Erwarten Fledermäuse gefunden werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen. Die Tiere müssen fachgerecht gesichert und versorgt werden. Die Untere Naturschutzbehörde ist hierüber zu informieren. Werden Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser über 30 cm gefällt, sind diese unmittelbar vorher durch einen Fledermauskundler mit geeigneten Hilfsmitteln auf potentielle Quartiere sowie Besatz mit Fledermäusen zu untersuchen. Werden Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten unmittelbar einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über die Überprüfung der Gehölze zu informieren.
- Denkmalschutz, Archäologie**  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenasammungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Emsland unverzüglich gemeldet werden.  
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Richtfluchtstrecken**  
Sollten Neu- oder Umbaumaßnahmen in Höhen von über 20 m geplant werden, sind die jeweiligen Netzbetreiber von Richtfluchtstrecken zu unterrichten. Auskünfte zu Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfluchtstrecker erteilt die Bundesnetzagentur.
- Bundeswehr**  
Bei Gebäuden mit einer Höhe von über 30 m ist eine Beteiligung der Bundeswehr erforderlich.
- Versorgungsleitungen**  
In dem Plangebiet befinden sich Gasverteilungsleitungen, 20-kV-, 1-kV-, Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Gasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen sowie eine Rohbohranlage. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Arbeiten, die die Sicherheit unserer Leitungen gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten des Versorgungsträgers erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz der Leitungen ist Folge zu leisten.
- Hochspannungsfreileitungen**  
Bei Errichtung von Gebäuden im Nahbereich der Hochspannungsfreileitungen ist eine Beteiligung der Avacon AG erforderlich.
- Einfriedigungen (gemäß § 9 (6) BauGB i.V.m. § 9 FStrG / § 24 NStrG und § 16 NBauO)**  
Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Bundes- und Landesstraßen angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgränze auf Privatgrund mit einer festen, lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten.

### Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Lathen die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 70“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung nebst Anlagen in der Sitzung am 23.03.2023 als Sitzung beschlossen.

Lathen, den 24.04.2023 -LS-  
gez. Helmut Wilkens  
-Helmut Wilkens-  
Gemeindedirektor

### Verfahrensvermerk

#### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lathen, den 24.04.2023 -LS-  
gez. Helmut Wilkens  
-Helmut Wilkens-  
Gemeindedirektor

### Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:1.000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

**LGLN**  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen ©2022

Planunterlagen erstellt von:  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. Bernd Haarmann  
Fors-Arenberg-Str. 1  
26892 Dörpen  
Tel.: 04963-919170  
e-mail: info@vermessung-haarmann.de

Auftragsnummer: 220322

Gemarkung: Lathen Flur: 6

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.02.2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Dörpen, den 19.04.2023 -LS-  
ÖbVI Haarmann, Dörpen  
(Amtliche Vermessungsstelle)  
gez. Haarmann  
(Unterschrift)

### Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:  
THOMAS HONNIGFORT  
Bauleitplanung • Erschließungsplanung • Landschaftsplanung • Freiraumplanung • Projektmanagement  
Nördring 21 • 49733 Haren (Ems)  
Tel.: 05932 - 50 35 15 • Fax: 05932 - 50 35 16

Haren (Ems), den 23.03.2023 gez. Thomas Honnigfort  
Planverfasser

### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung nebst Anlagen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht.  
Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltschadung abgesehen wird.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung nebst Anlagen haben vom 23.01.2023 bis 24.02.2023 (einschließlich) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt worden.

Lathen, den 24.04.2023 -LS-  
gez. Helmut Wilkens  
-Helmut Wilkens-  
Gemeindedirektor

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lathen hat den Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 70“, 2. Änderung, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.03.2023 als Sitzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung nebst Anlagen beschlossen.

Lathen, den 24.04.2023 -LS-  
gez. Helmut Wilkens  
-Helmut Wilkens-  
Gemeindedirektor

### Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 28.04.2023 im Amtsblatt Nr. 14 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.  
Dieser Bebauungsplan ist damit am 28.04.2023 in Kraft getreten.

Lathen, den 17.05.2023 -LS-  
gez. Helmut Wilkens  
-Helmut Wilkens-  
Gemeindedirektor

### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den \_\_\_\_\_ -Helmut Wilkens-  
Gemeindedirektor

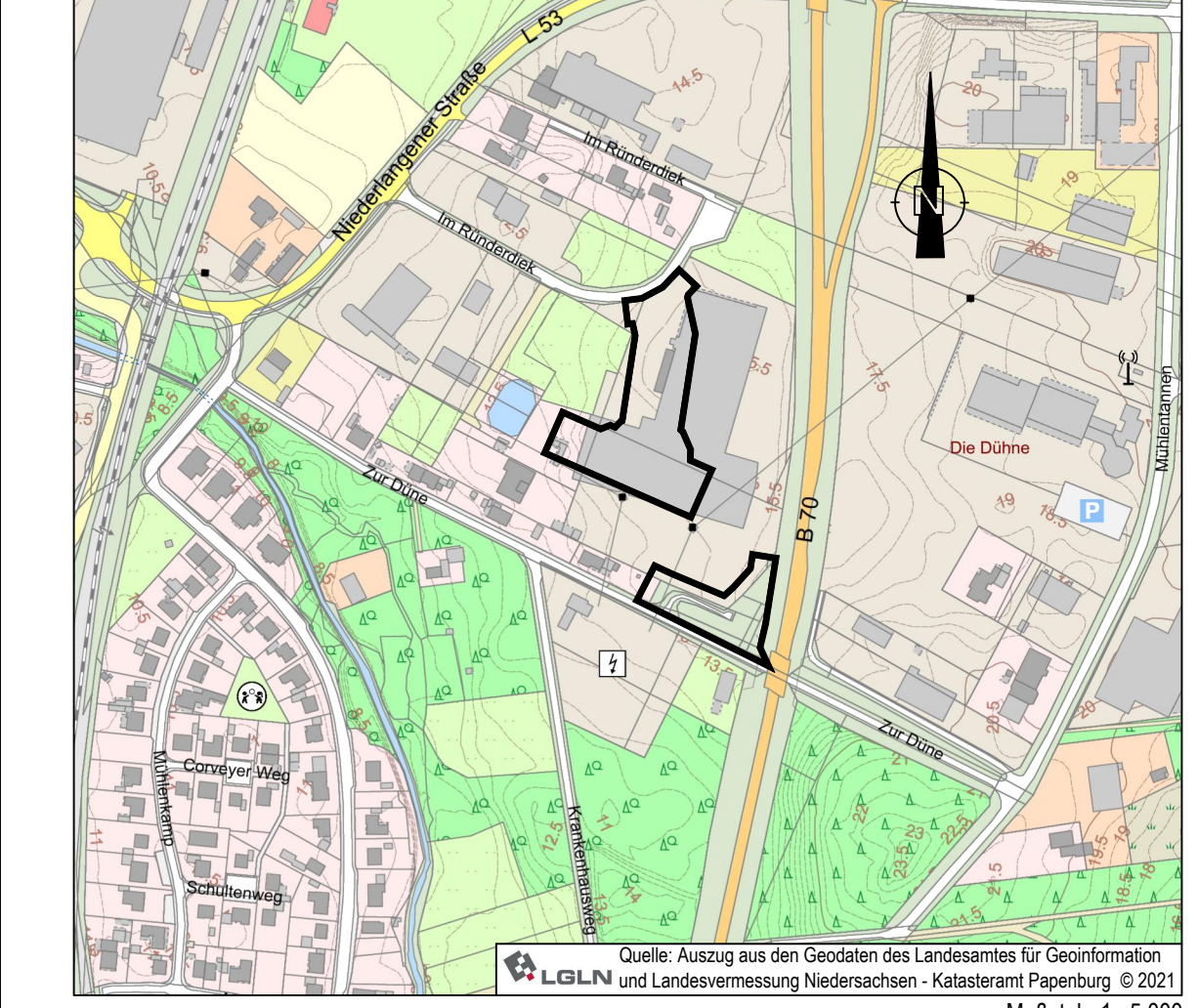
# Gemeinde Lathen

Samtgemeinde Lathen - Landkreis Emsland

## Bebauungsplan Nr. 13

"Gewerbe- und Industriegebiet an der B 70", 2. Änderung  
- Abschrift -

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB



Stand: 23.03.2023

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:  
**THOMAS HONNIGFORT**  
Bauleitplanung • Erschließungsplanung • Landschaftsplanung  
Freiraumplanung • Projektmanagement